

## Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans Gottfried Bernrath, Anni Brandt-Elsweier, Hans-Joachim Hacker, Gerlinde Hämmerle, Dr. Uwe Küster, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

### Weiterentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems

#### Vorbemerkung

Ziel der Kriminalpolitik muß es sein, Kriminalität durch geeignete und rechtsstaatliche Instrumente zurückzudrängen. Staatliches Strafen hat sich auf das Maß zu beschränken, das für den Rechtsgüterschutz und die Wahrung des Rechtsfriedens unverzichtbar ist. Dabei kommt es darauf an, sozialschädlichem Verhalten entgegenzuwirken und den Interessen von Verletzten Rechnung zu tragen, aber auch darauf, Straffälligen Möglichkeiten zur Wiedereingliederung zu bieten. Kontinuierlich ist zu überprüfen, ob das strafrechtliche Sanktionensystem den gesellschaftlichen Notwendigkeiten noch hinreichend Rechnung trägt oder ob geänderte Rahmenbedingungen Weiterentwicklungen des Sanktionenkatalogs notwendig machen.

Die Bundesregierung hat in ihrem – aufgrund einer Initiative der Fraktion der SPD erstellten – Bericht zur Beurteilung des strafrechtlichen Sanktionensystems vom 7. Juli 1986 (Drucksache 10/5828) ausgeführt, sie halte es nur in sehr begrenztem Umfang für erforderlich, eine Änderung oder Ergänzung des bestehenden Sanktionensystems zu erwägen. Dabei mußte sie aber einräumen, daß ihr weder gesicherte Erkenntnisse über die generalpräventive Wirkung der Strafe vorlagen noch darüber, in welchem Umfang das Strafrecht zu einer sozialen Eingliederung Straffälliger beizutragen vermag. Der Gesetzgeber sei „auch im Hinblick auf die generalpräventive Wirkung bestimmter Sanktionen weitgehend auf Vermutungen angewiesen“, erklärte die Bundesregierung damals.

Inzwischen gibt es neue wissenschaftliche Erkenntnisse über praktische Erfahrungen mit unterschiedlichen Sanktionensystemen im In- und Ausland. Es soll hier nur auf die abgeschlossenen rechtsvergleichenden und kriminologischen Forschungsprojekte

des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Geldstrafe und zur Freiheitsstrafe hingewiesen werden. Der Deutsche Juristentag 1992 wird sich in seiner strafrechtlichen Abteilung mit dem Thema der Wiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs beschäftigen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

### 1. *Kriminalwissenschaftliche Forschungen*

- 1.1 Ist die Bundesregierung im Hinblick auf die generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen noch immer auf Vermutungen angewiesen?
- 1.2 Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren ergriffen, um diese Defizite auszuräumen?

Hat sich der Bundesminister der Justiz entsprechend seiner Ankündigung im Bericht von 1986 nachhaltig für eine verstärkte Forschung auf diesem Gebiet eingesetzt?

Welche Forschungsaufträge hat er zu diesen Themen vergeben?

- 1.3 Hat die Bundesregierung die seit längerem vorliegenden Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zur Freiheitsstrafe und zur Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht ausgewertet?

Zu welchen Initiativen der Bundesregierung hat diese Auswertung geführt?

### 2. *Bestandsaufnahme*

- 2.1 Wie haben sich in den vergangenen fünf Jahren entwickelt
  - a) die Zahl der zu Freiheitsstrafen verurteilten Straftäter,
  - b) der Anteil der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen an der Gesamtzahl der Verurteilungen,
  - c) die Zahl der verhängten kurzzeitigen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten,
  - d) die Zahl der zu Jugendstrafen verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden?
- 2.2 Wie hoch lag der Anteil der zu Bewährung ausgesetzten Strafen bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr und von ein bis zwei Jahren?
- 2.3 Wie hoch war der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen?
- 2.4 Wie hoch war der Anteil der Fälle, in denen die Vollstreckung eines Strafrestes nach Verbüßung von zwei Dritteln (§ 57 Abs. 1 StGB) bzw. der Hälfte (§ 57 Abs. 2 StGB) der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde?
- 2.5 In wie vielen Fällen (prozentualer Anteil aller Fälle) wurde die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57 a StGB zur Bewährung ausgesetzt?

- 2.6 Wie hat sich durch die Einfügung von § 57a StGB die durchschnittliche Dauer der verbüßten Freiheitsstrafe bei den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten entwickelt?
- 2.7 Wie hat sich die Zahl der Probanden in der Bewährungshilfe (Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht bzw. nach Jugendstrafrecht), wie die Zahl der Bewährungshelfer in den vergangenen fünf Jahren verändert?
- Welches ist derzeit bzw. Ende 1990 das Zahlenverhältnis Proband-Bewährungshelfer in den einzelnen Bundesländern?
- 2.8 In wie vielen Fällen (prozentualer Anteil aller Fälle) der Strafaussetzung nach § 56 Abs. 1, 2, § 57 Abs. 1, 2 bzw. § 57a StGB wurde die Bewährungsaufsicht erfolgreich – d. h. mit Straferlaß – abgeschlossen?
- 2.9 Wie hat sich die Zahl der im offenen Vollzug untergebrachten Verurteilten entwickelt?
- 2.10 Wie hat sich die Zahl der Fälle entwickelt, in denen Hafturlaub gewährt wird?
- 2.11 In wie vielen dieser Fälle hat der Strafgefangene während des Hafturlaubs eine Straftat begangen (getrennt nach Vergehen und Verbrechen)?
- 2.12 In wie vielen Fällen (prozentualer Anteil aller Fälle) ist es zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe gekommen?
- 2.13 In wie vielen Fällen (prozentualer Anteil aller Fälle) ist nach § 459f StPO wegen unbilliger Härte von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen worden?
- 2.14 Wie hoch lag der Anteil derjenigen Fälle, in denen die Strafe vollständig als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt wurde?
- 2.15 In wie vielen Fällen fanden die aufgrund von Artikel 293 EGStGB erlassenen landesrechtlichen Vorschriften Anwendung, nach denen die Vollstreckungsbehörden dem Verurteilten gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen?
- 2.16 In wie vielen Fällen sind Strafverfahren mit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) abgeschlossen worden?
- 2.17 In wie vielen dieser Fälle ist der Strafvorbehalt gemäß § 59b StGB widerrufen worden?
- 2.18 In wie vielen Fällen – unterschieden nach Deliktsgruppen – ist der Verfall von Vermögenswerten nach § 73 StGB angeordnet worden?
- 2.19 Wie oft wurde von der Möglichkeit des § 403 StPO Gebrauch gemacht, einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend zu machen?
- 2.20 Wie viele Adhäsionsverfahren wurden in erster Instanz mit einem Grund- oder Endurteil abgeschlossen?

- 2.21 In wie vielen Fällen ist in den vergangenen fünf Jahren eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 65 StGB angeordnet worden?

Wie viele Sicherungsverwahrte gibt es zur Zeit?

### 3. Zurückdrängung der Freiheitsstrafe

- 3.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Maßnahmen ohne Freiheitsentzug im Hinblick auf eine Resozialisierung des Straftäters generell eine bessere Wirkung entfalten als freiheitsentziehende Sanktionen?

- 3.2 Liegen der Bundesregierung wissenschaftliche Untersuchungen über die mit dem Haftvollzug verbundenen nachteiligen Einwirkungen auf die Verurteilten vor?

Wie schätzt die Bundesregierung die Bedeutung dieser nachteiligen Einwirkungen ein?

- 3.3 Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht die durch das Erste Strafrechtsreformgesetz von 1969 vorgenommene weitgehende Ersetzung kurzfristiger Freiheitsstrafen durch Geldstrafen und den Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung?

- 3.4 Sieht es die Bundesregierung als ihr Ziel an, die Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Sanktionen zu verbessern?

- 3.5 Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich die Rechtsprechung durch die geltende Fassung von § 56 StGB in verschiedenen Fällen daran gehindert gesehen hat, eine von ihr für sinnvoll gehaltene Strafaussetzung zur Bewährung auszusprechen?

- 3.6 Sind der Bundesregierung positive Erfahrungen in anderen westeuropäischen Staaten mit höheren Obergrenzen für die Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung bekannt, und welche Folgerungen zieht sie hieraus?

- 3.7 Wo liegen nach Ansicht der Bundesregierung die Ursachen dafür, daß von der Reststrafenaussetzung nach § 57 Abs. 2 StGB nur relativ selten Gebrauch gemacht wird?

- 3.8 Hält die Bundesregierung im Rahmen des § 57 StGB eine Flexibilisierung für ein angemessenes Mittel, um individuellen Entwicklungen des Strafgefangenen besser Rechnung tragen zu können?

- 3.9 Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Widerrufsquote von Strafaussetzungen zur Bewährung zu senken?

- 3.10 Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeit der Sozialdienste der Justiz im Bereich von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe?

- 3.11 Wie kann die Tätigkeit dieser Dienste besser koordiniert und mit der durch freie Träger betriebenen Straffälligenhilfe besser abgestimmt werden?

- 3.12 Hält die Bundesregierung den offenen Strafvollzug für ein geeignetes Mittel, um die Wiedereingliederung von Straftätern zu fördern?
- 3.13 Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Aufbau von Einrichtungen des offenen Strafvollzugs zu fördern und voranzutreiben?
- 3.14 Spricht sich die Bundesregierung dafür aus, Strafgerichten durch Änderung des Strafgesetzbuches die Möglichkeit einzuräumen, im Urteil die Vollstreckung im offenen Vollzug anzuordnen?
- 3.15 Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Einführung des offenen Strafvollzugs als Regel-Erstvollzug?
- 3.16 Aus welchen Gründen kann nach Ansicht der Bundesregierung auf die Vollstreckung der freiheitsentziehenden Jugendstrafe und der Untersuchungshaft gegen 14- und 15jährige Jugendliche nicht verzichtet werden?
- 3.17 Stimmt die Bundesregierung der in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1990 zum Ausdruck kommenden Auffassung zu, daß die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafen als reformbedürftig anzusehen sind?
- 3.18 Sieht die Bundesregierung in der Aussetzung von Jugendstrafen zur Bewährung ein wirksames Mittel erzieherischer Einwirkung?
- 3.19 Sollten die Voraussetzungen, unter denen Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden können, erleichtert werden?
- 3.20 Beabsichtigt die Bundesregierung die Maßregel der Sicherungsverwahrung abzuschaffen, oder denkt sie daran, dieses Instrument auch in den neuen Bundesländern einzuführen (vgl. Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 der Anlage I zum Einigungsvertrag)?

#### 4. Verfeinerung des Sanktionensystems

- 4.1 Können nach Ansicht der Bundesregierung Ergänzungen des strafrechtlichen Sanktionensystems, die über eine bessere Ausgestaltung der Geldstrafe (siehe dazu Nummer 5), die Effektivierung der Gewinnabschöpfung (siehe dazu Nummer 6) sowie die Wiedergutmachung (siehe dazu Nummer 7) hinausgehen, dazu beitragen, daß angemessener auf die einzelne Straftat und den Täter reagiert werden kann?
- 4.2 Können durch bloße freiheitsbeschränkende Maßnahmen (z. B. Wochenenddienst, Meldeauflagen) nachteilige Auswirkungen freiheitsentziehender Maßnahmen verhindert werden?
- 4.3 Hält die Bundesregierung das Spektrum möglicher Reaktionen auf Bagatelldelicten für ausreichend, oder befürwortet sie die Schaffung neuer Arten von Sanktionen unterhalb der Geldstrafe?

- 4.4 Ist der Bundesregierung das im westeuropäischen Ausland vorhandene breitere Spektrum ambulanter Hauptstrafen bekannt, und wie beurteilt sie es?
  - 4.5 Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus den im Ausland mit der Sanktion der gemeinnützigen Arbeit gemachten positiven Erfahrungen?
  - 4.6 Spricht nach Ansicht der Bundesregierung noch immer vor allem die Arbeitsmarktlage dagegen, für das erkennende Gericht die Möglichkeit zu schaffen, gemeinnützige Arbeit als selbständige Sanktion zu verhängen?
  - 4.7 Hat die Bundesregierung in diesem Bereich weiterführende Überlegungen, die im Rahmen der Vorbereitung des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes stattfanden, in den vergangenen Jahren wieder aufgenommen?
  - 4.8 Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, ein befristetes Fahrverbot als selbständige Hauptstrafe einzuführen?
  - 4.9 In welcher Art von Fällen ist bisher das Institut der Verwarnung mit Strafvorbehalt vorwiegend zur Anwendung gekommen?
  - 4.10 Worauf führt die Bundesregierung die Zurückhaltung der Gerichte bei der Anwendung dieser Sanktion zurück?
  - 4.11 Hält die Bundesregierung die Möglichkeiten, Auflagen mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu verknüpfen, für ausreichend?
  - 4.12 Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Vorschrift des § 59 StGB zu erweitern, um die verstärkte Anwendung der Sanktion der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu ermöglichen?
  - 4.13 Beabsichtigt die Bundesregierung, sich im Zusammenhang mit dem Bußgeldkatalog für eine verstärkte Individualisierung der wegen einer Ordnungswidrigkeit zu verhängenden Geldbußen einzusetzen?
5. *Sozial gerechte und kriminalpolitisch sinnvolle Ausgestaltung der Geldstrafe*
- 5.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Notwendigkeit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in vielen Fällen der erwünschten Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen zuwiderläuft und häufig dem Einwand sozialer Ungerechtigkeit ausgesetzt ist?
  - 5.2 Teilt die Bundesregierung ggf. die Auffassung, daß die Ersatzfreiheitsstrafe durch gesetzgeberische Maßnahmen eingeschränkt werden sollte?
  - 5.3 Welche Folgerungen gedenkt die Bundesregierung aus dem Umstand zu ziehen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe nicht nur Zahlungsunwillige, sondern auch Zahlungsunfähige trifft?
  - 5.4 Sollten nachträgliche richterliche Korrekturen der Höhe der verhängten Tagessätze möglich sein, um Verschlechterun-

gen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Rechnung tragen zu können?

- 5.5 Sollte in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorbild zahlreicher westeuropäischer Staaten (z. B. Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Spanien) die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei der Geldstrafe eingeführt werden?
- 5.6 Sollte nach den insgesamt positiven Erfahrungen mit der Anwendung von Artikel 293 EGStGB in mehreren Bundesländern die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit umfassend und flächendeckend vorgesehen und organisiert werden?
- 5.7 Sollte die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unter Auflockerung der Härteklausel in § 459f StPO wie in Schweden in jedem Fall von einer Gerichtsentscheidung abhängig gemacht werden, in welcher die Gründe für die Nichtzahlung und die persönlichen Verhältnisse des Geldstrafenschuldners mit den Erfordernissen der Generalprävention abzuwägen wären?
- 5.8 Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung weitere Möglichkeiten für eine sozial gerechtere Ausgestaltung der Geldstrafe?

#### 6. Gewinnabschöpfung

- 6.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Forderung „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen“ künftig besser verwirklicht werden sollte?
- 6.2 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die gesetzlichen Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung nicht nur für bestimmte Deliktsbereiche (z. B. organisierte Kriminalität, Drogenhandel), sondern aus Gerechtigkeitserwägungen für alle Verbrechen ergebnisse verbessert werden sollten?
- 6.3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Geldstrafe sich seit der Einführung des Tagessatzsystems nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt für Zwecke der Gewinnabschöpfung eignet und deshalb ein neues Instrumentarium im Sanktionensystem vorzusehen ist?
- 6.4 Sollte bei der Verfallsregelung der Vorrang von Ansprüchen des Verletzten nach § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB gestrichen oder auf Fälle beschränkt werden, in denen der Verletzte bereits über einen rechtskräftigen Titel verfügt?
- 6.5 Sollte bei der Einführung einer neuen Sanktion im Strafsystem den von der Strafrechtswissenschaft und der Kommentarliteratur gegen die sog. „Vermögensstrafe“ geltend gemachten verfassungsrechtlichen und dogmatischen Bedenken Rechnung getragen und eine Sanktion entwickelt werden, die diesen Bedenken nicht ausgesetzt ist?
- 6.6 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Verbesserung der Beschlagnahmemöglichkeiten zur Sicherstellung abzuschöpfender Vermögensgegenstände eine berechtigte Forderung der Strafverfolgungspraxis ist?

- 6.7 Sollte die Anwendbarkeit der Vermögensbeschlagnahme gemäß § 443 StPO, die bisher lediglich für Staatsschutzdelikte vorgesehen ist, auf weitere Deliktsbereiche oder auf alle Verbrechen ausgedehnt werden?
- 6.8 Sollten die Abschöpfungsmöglichkeiten des Steuerrechtes mit der Möglichkeit von Steuerschätzungen ohne Einschränkungen durch die strafrechtliche Unschuldsvermutung nach niederländischem Vorbild weiterentwickelt werden?

*7. Wiedergutmachung als dritte Spur des Sanktionensystems*

- 7.1 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Wiedergutmachung im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung im Strafrecht bei den Rechtsfolgen der Straftat mehr Gewicht erhalten sollte?
- 7.2 Sollten aus dieser Auffassung ggf. eine dritte Spur im Abschnitt „Rechtsfolgen der Straftat“ sowie flankierende prozeßrechtliche Regelungen entwickelt werden?
- 7.3 Sollte bei vollständiger Wiedergutmachung durch eine freiwillige Leistung des Täters, die bestimmt und geeignet ist, die Folgen der Tat hinreichend auszugleichen und dadurch den Rechtsfrieden wieder herzustellen, künftig das Absehen von Strafe, eventuell bei bloßer Schuldfeststellung, vorgesehen werden?
- 7.4 Sollte teilweise Wiedergutmachung entsprechend zu obligatorischer oder fakultativer Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB führen?
- 7.5 Sollte die tätige Reue, ähnlich wie nach § 167 des österreichischen StGB, als allgemeiner Strafaufhebungsgrund anerkannt werden?
- 7.6 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung besser als bisher durch strafprozeßrechtliche Regelungen gefördert werden sollten, nachdem diese Aspekte im Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 noch weitgehend ausgeklammert worden sind?
- 7.7 Sollte dieser Auffassung ggf. durch eine Erweiterung der Opportunitätsregelung in § 153a StPO oder durch ein Restitutionsverfahren innerhalb der Strafjustiz unter gerichtlicher Leitung oder durch ein Sühneverfahren außerhalb der Strafjustiz analog § 380 StPO oder auf mehreren Wegen Rechnungen getragen werden?
- 7.8 Sollten Geldstrafen künftig für Zwecke der Wiedergutmachung in Opferfonds eingezahlt oder übergeleitet werden?

Bonn, den 6. Dezember 1991

**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**  
**Dr. Herta Däubler-Gmelin**  
**Hermann Bachmaier**  
**Hans Gottfried Bernrath**  
**Anni Brandt-Elsweier**  
**Hans-Joachim Hacker**  
**Gerlinde Hämmerle**  
**Dr. Uwe Küster**  
**Dr. Eckhart Pick**

**Margot von Renesse**  
**Dr. Jürgen Schmude**  
**Rolf Schwanitz**  
**Johannes Singer**  
**Ludwig Stiegler**  
**Dieter Wieferspütz**  
**Dr. Hans de With**  
**Dr. Peter Struck**  
**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**





